

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Nr. 177

ausgegeben am 28. Mai 2026

Gesetz

vom 2. April 2026

über die Abänderung des Jugendgerichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom 20. Mai 1987, LGBL 1988 Nr. 39,
in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 2 Sachüberschrift und Abs. 2

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen
sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich
die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Ge-
schlecht beziehen.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 94/2025 und 25/2026

§ 30

Zulässigkeit von Strafverfügungen

In Jugendstrafsachen dürfen Strafverfügungen nur in Übertretungsfällen erlassen werden.

§ 33a

Verfahrensbestimmungen für Strafsachen junger Erwachsener

Die §§ 17, 20 Abs. 1, 21, 21a, 25, 25a, 27, 28, 30, 31 Abs. 1 Bst. b und c, 32 und 33 gelten in allen Fällen, in denen die Tat vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen wurde beziehungsweise der Beschuldigte im Zeitpunkt der Verfahrenshandlung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, entsprechend.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 2. April 2026 über die Abänderung des Strafgesetzbuches in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Brigitte Haas*

Fürstliche Regierungschefin